

# ANTRAG

*Gremium:* Mitgliederversammlung

*Beschlussdatum:* 25.01.2020

*Tagesordnungspunkt:* 4.1. Wahlordnung des Kreisverbandes

## **W1: Wahlordnung des Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

### **Antragstext**

#### **Wahlordnung Kreisverband Sächsische-Schweiz**

##### **§ 1 Wahlgrundsätze**

(1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen, die durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge durchzuführen sind.

(2) Wahlen sind geheim mit einem Stimmzettel durchzuführen. Für die Durchführung von Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine Wahlkommission zu bestimmen.

(3) Die Wahlen werden durch die Tagungsleitung der Mitgliederversammlung geleitet.

(4) Bewerber\*innen haben die Möglichkeit sich in angemessener Zeit vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung stehende Antwortzeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission ist öffentlich.

##### **§ 2 Fristen**

(1) Die Frist für eine Bewerbung endet, soweit dies in der Satzung nicht anders geregelt ist, nach der Aufforderung durch die Tagungsleitung die Kandidaturen

17 auf die entsprechenden Ämter und Positionen anzuzeigen. 1

### 18 **§ 3 Feststellung der Bewerbungslage**

19 (1) Vor dem Eintritt in die Wahlgänge stellt die Tagungsleitung der Versammlung  
20 zunächst fest, wie viele weibliche und männliche Bewerbungen für die zu  
21 vergebenden Positionen vorliegen. Die jeweiligen Namen der Bewerber\*innen für  
22 die jeweiligen Positionen werden in alphabetischer Reihenfolge verlesen.

### 23 **§ 4 Quotierung**

24 (1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte  
25 mit Frauen besetzt werden.

26 (2) Sollten weniger weibliche Bewerbungen für zu wählende Ämter oder Positionen  
27 eingegangen sein, als zur Mindestquotierung erforderlich sind, treten zunächst  
28 vor Eintritt in das Vorstellungs- und Wahlverfahren die anwesenden weiblichen  
29 Delegierten zusammen und entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber,

- 30 • ob und wie viele Plätze von der Quotierung entbunden werden, so dass  
31 Plätze, die nichtausschließlich Frauen zustehen, auch dann besetzt werden  
32 können, wenn dadurch die Mindestquotierung nicht gewahrt wird oder
- 33 • ob und wie viele Frauen zustehende Plätze mit Männern besetzt werden  
34 können.

### 35 **§ 5 Wahl des Kreisvorstandes**

36 (1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte  
37 mit Frauen besetzt werden.

38 (2) Für alle Bewerber\*innen beträgt die Vorstellungszeit sieben Minuten.

39 (3) An die Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge schließt sich eine Runde  
40 mit Fragen und Statements an, auf die die BewerberInnen in umgekehrter  
41 alphabetischer Reihenfolge antworten oder eingehen können. Die Antwortzeiten  
42 betragen je drei Minuten.

43 (4) Wahlgang Je nach Anzahl der Bewerbungen kann der Kreisvorstand in einem  
44 Wahlgang gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann innerhalb eines

45 Wahlgangs maximal so viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben  
46 sind. Es können die Stimmen einzelnen Bewerber\*innen gegeben werden oder in  
47 Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber\*innen mit Enthaltung oder mit Nein  
48 gestimmt werden

49 Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl  
50 aller Bewerber\*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- 51 • Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als  
52 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger  
53 Bewerber\*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang  
54 statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber\*innen erneut antreten können.
- 55 • Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch  
56 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen  
57 Bewerber\*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet  
58 ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene zwei nicht gewählten  
59 Bewerber\*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
- 60 • Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch  
61 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der  
62 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der  
63 Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

## 64 § 6 Wahl von Delegiertenlisten

65 (1) Die Vorstellung der Bewerber\*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

66 (2) Für alle Bewerber\*innen beträgt die Vorstellungszeit fünf Minuten.

67 (3) An die Vorstellung schließt sich eine Runde mit Fragen und Statements an,  
68 auf die die Bewerber\*innen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge antworten  
69 oder eingehen können. Die Antwortzeiten betragen je zwei Minuten.

70 (4) Wahlgang Je nach Anzahl der Bewerbungen können Listen in einem Wahlgang  
71 gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann innerhalb eines Wahlgangs  
72 maximal so viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es  
73 können die Stimmen einzelnen Bewerber\*innen gegeben werden oder in Bezug auf  
74 alle zur Wahl stehenden Bewerber\*innen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt  
75 werden

76 Es gibt formal getrennte Wahlgänge für die Frauenplätze und für die offene  
77 Plätze der Liste. Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln  
78 die Stimmzahl aller Bewerber\*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis  
79 wie folgt fest:

- 80 • Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als  
81 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger  
82 Bewerber\*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang  
83 statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber\*innen erneut antreten können.
  
- 84 • Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch  
85 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen  
86 Bewerber\*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet  
87 ein 3 dritter Wahlgang statt, in dem nur jene zwei nicht gewählten  
88 Bewerber\*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
  
- 89 • Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch  
90 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der  
91 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der  
92 Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

93 Bei Wahl der Ersatzdelegierten entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen über die  
94 Reihenfolge.

95 Wenn nur ein Delegiertenplatz zur Verfügung steht, wird dieser, um die  
96 Quotierung einzuhalten, in einem Jahr als Frauenplatz und im darauffolgenden  
97 Jahr als offener Platz vergeben.

98 Als Ersatz für die gewählten weiblichen Delegierten können nur die gewählten  
99 weiblichen Ersatzdelegierten herangezogen werden.

## 100 **§ 7 Aufstellung Direktkandidat\*innen für Landtags- und** 101 **Bundestagswahlen**

102 (1) Auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gelten die Regelungen zur  
103 Quotierung bei der Aufstellung der Direktkandidat\*innen für die Landtagswahlen  
104 bzw. die Bundestagswahl nicht.

105 (2) Für alle Kandidat\*innen beträgt die Vorstellungszeit sieben Minuten und drei  
106 Minuten für die Beantwortung von Fragen.

107 (3) Wahlgang

- 108 • Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als  
109 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 110 • Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch  
111 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- 112 • Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch  
113 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet  
114 das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

115 **§ 8 Sonstige Wahlen**

116 (1) Für die Wahlen in sonstige Ämter und Positionen, sowie für die Vergabe von  
117 Voten finden die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 Anwendung.

118 (2) Die Vergabe von Voten kann, soweit kein Widerspruch vorgetragen wird, als  
119 offen Abstimmung erfolgen. Bei zwei oder mehr Bewerber\*innen für ein einzelnes  
120 Votum, ist eine geheime Wahl abzuhalten.

121 (3) Ist bei einer Wahl die Ermittlung einer Reihenfolge der Gewählten notwendig,  
122 so ergibt sich die aus der Zahl der Ja-Stimmen, die auf die jeweiligen  
123 Bewerber\*innen entfallen sind.

124 **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

125 (1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in  
126 Kraft.

127 *Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020 in Freital.*

## **Begründung**

Die aktuelle Formulierung des §4 Quotierung verstößt klar gegen das aktuelle Bundesfrauenstatut. Darum überarbeiten wir die aktuelle Fassung parallel zur bisherigen und fügen zusätzlich redaktionelle Änderungen durch.